

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden,
wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen kein Beförderer ist,
mit dem der Reisende einen die Rückbeförderung umfassenden Vertrag geschlossen hat,
und die Vermittlung nach § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt.

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über ALETHINOS UG im Anschluss an die Auswahl und Zahlung einer Reiseleistung können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist ALETHINOS UG nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen bei demselben Besuch der Internetseite www.alethin.de oder bei einer telefonischer Buchung werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt ALETHINOS UG über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an ALETHINOS UG für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von ALETHINOS UG nicht erbracht wurden.

Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

Weiterführende Informationen zum Insolvenzschutz finden Sie auf www.alethin.de oder bei Anfrage per Mail.

ALETHINOS UG hat eine Insolvenzabsicherung mit



R+V Genossenschaftliche Finanzgruppe der Volksbanken Raiffeisenbanken

abgeschlossen.

Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde kontaktieren, wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von ALETHINOS UG verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als ALETHINOS UG, die trotz der Insolvenz des Unternehmens ALETHINOS UG erfüllt werden können.

www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de